

915.120



**VERORDNUNG ÜBER DIE
DURCHFÜHRUNG DER
GESAMTMELIORATION LANGWIES
GEMEINDE AROSA**

gestützt auf das Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG;
BR 915.100) und die Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des
Kantons Graubünden (MelV; BR 915.110)

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Meliorationskommission	3
II. Gemeindeorgane	3
Art. 3 Urnengemeinde	3
Art. 4 Gemeindeparlament	3
Art. 5 Gemeindevorstand	4
Art. 6 Meliorationskommission	4
III. Schätzungskommission	5
Art. 7 Zusammensetzung	5
Art. 8 Befugnisse der Schätzungskommission	5
IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Beschwerden	6
Art. 9 Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen	6
V. Entlohnung der Meliorationskommission	6
Art. 10 Entlohnung der Kommission	6
VI. Finanzierung	7
Art. 11 Gemeindebeitrag	7
Art. 12 Revisoren	7
Art. 13 Rechnungsführung	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde, gestützt auf Art. 17 MelG und dem Grundsatzbeschluss an der Urne vom 09.02.2020 eine Gesamtmelioration durch. Diese Verordnung regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane, die Einsprachebehandlung sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.

Zweck

Art. 2

Zur Entlastung des Gemeindevorstands und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde Arosa wohnhaft sind.

Meliorationskommission

II. Gemeindeorgane

Art. 3

Der Urnengemeinde sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Urnengemeinde

Bewilligung des Gesamtkredits aufgrund des Auflageprojekts und allfälliger Nachtragskredite.

Art. 4

Dem Gemeindeparlament sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Gemeindeparlament

1. Erlass und Änderungen dieser Verordnung;
2. Wahlen;
 - a. Präsident und drei Mitglieder der Meliorationskommission. Der Gemeindevorstand bezeichnet ein weiteres Mitglied aus seiner Mitte.
 - b. mit Ausnahme des Obmanns die zwei Mitglieder und die zwei Stellvertreter der Schätzungskommission.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt acht Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Nötige Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind vorzunehmen und gelten bis zum Tage der